

Title	Der Witz im Recht
Sub Title	
Author	Sternberg, Theodor
Publisher	慶應義塾大学法学研究会
Publication year	1938
Jtitle	法學研究：法律・政治・社会 (Journal of law, politics, and sociology). Vol.17, No.3 (1938. 10) ,p.268 (11)- 278 (1)
JaLC DOI	
Abstract	
Notes	
Genre	Journal Article
URL	https://koara.lib.keio.ac.jp/xoonips/modules/xoonips/detail.php?koara_id=AN00224504-19381031-0268

慶應義塾大学学術情報リポジトリ(KOARA)に掲載されているコンテンツの著作権は、それぞれの著作者、学会または出版社/発行者に帰属し、その権利は著作権法によって保護されています。引用にあたっては、著作権法を遵守してご利用ください。

The copyrights of content available on the Keio Associated Repository of Academic resources (KOARA) belong to the respective authors, academic societies, or publishers/issuers, and these rights are protected by the Japanese Copyright Act. When quoting the content, please follow the Japanese copyright act.

DER WITZ IM RECHT

von

Theodor Sternberg

Dieser Aufsatz wurde als Vorwort zu einer Sammlung juristischer Anekdoten geschrieben. Da deren Veröffentlichung sich verzögert, erscheint er hier gesondert. Er bildet einen Beitrag zur Rechtsästhetik, die der Verfasser schon früher mehrfach behandelt und als Teil, freilich nicht herbartisch als besonders bedeutsamen, der Rechtsphilosophie zu begründen versucht hat.

Juristen sind als witzig bekannt, und man braucht sich vor der Idee nicht zu scheuen, der Jurist solle Witz haben. Auf alle Fälle innerlich. Der humorlose Jurist ist geradezu gefährlich. Zumal, wenn er als Richter zu entscheiden hat. Und auch wo es so weit, bis zu falscher Tat- und Rechtsauffassung infolge Humorlosigkeit, nicht geht; der grämliche Richter oder selbst Anwalt kann über die Sitzung eine Stimmung verbreiten, die sehr viel verderben, gerade auch dem Zweck der Ermittlung der Wahrheit schaden, ja ihn vereiteln und so die Unmittelbarkeit und Muendlichkeit der Verhandlung in ihrem Werte zunichte machen kann. Eine offenbar teilnehmende, aufmerksame, maassvolle Serenität des Richters und des Anwalts wird das Vertrauen zur Justiz sichern, das jeder Verhandlung nötig ist. Das innere Verständnis des Humors, der Situationen, Persönlichkeiten und der Grenzen der Macht der Einsicht und des Rechts stützt ihn dabei.

Wie weit der Jurist im Berufe sein Humorempfinden *äussern* soll, ist eine besondere Frage. Keine in Bezug auf den Theoretiker. Er könnte sich weit mehr des Witzes bedienen als je geschieht. Ihm sind in der Benutzung des Witzes keine anderen Schranken gesetzt als die des Geschmacks. Witz, weil er harmlos, ist besser als giftige Polemik, in die juristische Meinungsverschieden-

heit, wenn auch nicht so oft und wild wie in der Gottesgelahrtheit oder Politik ausartet; sachlicher Witz ist besser und klärt die Dinge besser als persönlicher Angriff. Wenn man schon das argumentum ad hominem will, er urbanisiert das argumentum ad hominem. Ein Schriftsteller, der Humor hat, wird auch nicht, wie es leider sehr üblich ist, seiner Gegner Meinung in ihrer möglichen Schwäche darstellen; oder gar unmöglichsten, indem er sie dazu noch verdreht; womit er sich doch aber nur selbst ein Armutzeugnis ausstellt. Prominenteste haben das getan; am schlimmsten wohl freilich kein Jurist, sondern ein Nationalökonom, Böhm-Bawerk, der freilich studierter Jurist war. Aber die Beispiele unter den reinen Juristen fehlen nicht. Wer sich stark fühlt, stellt die Meinung seines Gegners in ihrer denkbar stärksten Gestalt dar; möglichst stärker als jener selbst, und er widerlegt sie dann in all ihrer Kraft. Des Juristen Gewöhnung zu plädieren sollte ihn nicht dazu führen, die Meinung des Gegners zu schwärzen, sondern im Gegenteil, sie möglichst fair herauszuarbeiten. Wer humorlos ist, wird das freilich schwer können. All dies zeigt aber, dass die Verwendung des Witzes auch eine ethische Hilfe darstellt nicht weniger als eine technische. Daher sollte aus beiden Gründen dem Witze in der Rechtswissenschaft mehr Raum gegeben werden, als man bisher dachte. Es gibt überall lächerliches; auch im Rechtsleben und der Rechtswissenschaft kann durchaus nicht alles auf solchen Ernst Anspruch, machen, dass es nur im Talar erhabner Würde behandelt werden müsste; eine humoristische Abfertigung wäre manchmal dienlicher. Es ist falsch, wenn man den Witz nur als reines Allotrion in die Isolierbaracken spezieller "Scherz-und Ernst"-Werkchen stellt; auch für die Pedanten nutzlos, denn anstecken tut er so auch; und erst recht. Fast jede juristische Arbeit darf ruhig auch im Sinne des Witzes geistreich sein. Ein Allzuviel verbietet sich aus dem Wesen des Witzes von selbst. Das attische Salz hat bekanntlich die Eigenschaft bei Massenaufstreuung dumm zu werden. Der Leser mag sich das

beim Genuss dieser Sammlung zu Herzen nehmen. Dem Autor-Sammler und dem mitschuldigen Bevorworter ist ja freilich, der Natur der Sache nach, nicht zu helfen.

Dem Gebrauche des Witzes in der Praxis freilich stellen ethische Grenzen sich streng entgegen. Ein Teil von ihnen wird als Verbot der Ungebühr vor Gericht zu juristischen.

Die ethischen Schranken wider den Witz sind beim Anwalt sehr weit gezogen, und die Benutzung des Witzes, beim Theoretiker zu empfehlen, liegt ihm vielleicht sogar ob. Vielleicht kann mancher grosse oder kleine Anwalt mit dem reinen Ernst auslangen; doch wird es wohl der beste solche sich manches Mal ernst überlegen, ob er auf die Waffe der Ironie verzichten darf, auf die Möglichkeit, einer unrechtwollenden Partei ihre Lächerlichkeit zu Gemüt zu führen und sie so bei der Ehre zu packen, damit sie nachgibt. Der Anwalt wird in der Verwendung des Witzes sogar auf das Gebiet der Ungebühr vor Gericht sich wagen dürfen und im Interesse seines Schützlings sollen, wenn nämlich das Gericht sich ungebührlich benimmt; was denkbar ist. Ein gutgezielter Witz in Notwehrungebühr mag hie und da einen selbst der Ungebühr verfallenden Gerichtshof leichter zur Besinnung bringen als ein beschwerdedrohender Protest. Takt natürlich entscheidet hier über die Vermeidung von Klopfcherei. Der Takt des Anwalts muss dahin wirken, das in dem Richter etwa momentan erloschene Taktgefühl wieder wachzurufen.

Ganz anders steht es mit der Uebung des Witzes durch den Richter. Hier sind die ethischen Schranken eng. Den Richter, der den Witz lieber ganz vermeidet, kann man nicht tadeln. Nur dann ist diese Zurückhaltung unangemessen, wenn der Richter nur mit Anwälten verhandelt; hier gilt über das Empfehlenswerte des Witzes dasselbe, was für den Theoretiker und den Anwalt ausgeführt ist.

Es gilt aber nicht in der gleichen Weise, d. h. nicht in gleichen Masse für den Verkehr des Richters mit Anwaltsvertretern,

also Referendaren, Assessoren, weil diese in Abhängigkeit von ihm sind.

Denn der Grund, der dem Richter die Anwendung des Witzes verwehrt, ist eben nicht sowohl die Würde des Gerichts, die gerade, wo sie sich spreizt, die Verhandlung zur Farce macht — Satiriker nehmen das manchmal aufs Korn —, sondern es ist die Tatsache, dass der Richter Macht hat; Macht über die Partei; und damit wird der Witz leicht zur Vergewaltigung. Der Richter darf nur mit Behutsamkeit den Witz gegen die Partei kehren, die sich ganz und gar nicht so wie der Anwalt der gleichen Waffe gegen ihn bedienen kann. Im Verkehr mit der Partei darf der Witz dem Richter nicht überwiegend *Waffe* sein, sondern Mittel der *Pflege* kraft Anbahnung näherer menschlicher Verständigung. Der Witz als Mittel des Richters soll eine *Milde* sein und keine Grausamkeit. Diese wird der Witz besonders leicht im Munde des Staatsanwalts. Damit ist aber nicht gesagt, dass dem Anklagevertreter der Witz überhaupt versagt sein müsse. Denn auch ihm bietet er zur taktvollen und gebührend teilnehmenden Herstellung menschlichen Verständnisses mit Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen Gelegenheit.

Grausamkeit durch Witz darf aber selbst dann nicht geübt werden, wenn der Mensch vor Gericht, gegen den dieselbe sich richtet, sich in seiner Tat als ein Verworfener gezeigt hat. Kriminalstrafe gehört nicht in den Prozess. Auch hat der Richter nicht das Recht, mittels der Prozessleitung oder der Sitzungspolizei auf die Art arbiträre Ehrenstrafen zu verhängen. Auch ist bis zum Urteil die Tat und Verworfenheit nicht erwiesen. Nur prozessualen Ungezogenheiten der Prozessvertreter darf der Richter wie mit jeder angemessenen Schärfe, so auch mit der des Witzes, gegenübertreten. Wenn die Schwere der Situation ihm nicht entgegensteht, etwa eine zu erwartende furchtbare Strafe oder herzbrechendes Elend der Angehörigen des Angeklagten bezw. des Verletzten oder des Angeklagten selbst.

Es kann aber die Milde, die hier als Rechtfertigungsgrund des Witzes im Munde des Richters gefordert wird, auch darin bestehen, dass eben der Richter den Witz gebraucht, um sich mit dem Prozessbeteiligten auseinanderzusetzen. Da kann der Witz sehr fördernd, sehr erlösend sein.

Die Würde des Gerichts?

Von ihr soll jetzt ausführlich gesprochen werden.

Von der Achtung, die für den Beruf des Anwalts erforderlich ist, und von der Würde des Menschen vor Gericht, die das Gericht nicht zerbrechen darf, nicht zu schweigen.

“Unsere ernste Kunst” hat *Gustav Radbruch* die Rechtspflege genannt; in der Rede, mit der er sich als Minister den Mitgliedern des höchsten Justizverwaltungsamtes der Deutschen Republik vorstellte.

Wir alle wissen, wie ernst sie ist. Wie viel ernster mit den höheren Forderungen, die jedes Jahr an sie herantreten, den grösseren Schwierigkeiten, mit denen sie Tag für Tag kämpfen muss, um diese zu bewältigen.

Dieser Ernst gibt uns die Würde, die wir beanspruchen und immer, mehr in uns heben müssen.

Aber wir wissen auch, wie viel menschliche Schwäche in allem Wesen der Justiz beteiligt ist. Menschliche Schwäche ist es ja, die zu all' unserem Tun als Juristen den Anlass gibt, mit jedem Fall als Lebens- und Schicksalsmonade vor uns tritt und unsere Hilfe und unsere Strenge heischt. Menschliche Schwäche wie vor dem Gericht so auch im Gerichte. Menschliche Schwäche, da sie Menschen sind, und sein müssen, in den Richtern. Ja, auch die, die vom Katheder oder im Sachwalterberuf vor Gericht den Richtern vorhalten, wie das Recht wahrhaftig sein sollte, sollen menschlicher Schwäche fähig sein.

All das dürfen wir nie vergessen; nur so können wir die Ver-

antwortlichkeit, die uns vor allem obliegt, erlangen und immer neu in uns gründen.

Im ganzen ist die Rechtspflege ein *tragisches* Geschäft. Wie in der Musik fehlt der tragische Klang nie ganz. Hier erscheint das Wort: "Pectus Iurisconsultum facit".* Wo, wenn auch noch so flüchtig und leicht, uns immer der Menschheit Jammer und Elend anfasst, und immer der Menschheit ganzer Jammer im Hintergrund.

Wie aber die menschliche Schwäche den Kern der furchtbaren Tragik Shakespeares bildet. . . . Shakespeares, der das Recht so oft vor sein Forum gezogen hat so auch der befreienden Komik Molières. Er wie jener ist Dramatiker der menschlichen Schwäche, mit der wir in unserem Beruf zu tun haben; die west und agiert in jedem kleinen und grossen Drama, das täglich uns anruft. Die Schwäche vor und in uns.

Uns anruft nicht aber nur in der Tragik des ineluctablen Kampfes ums Recht, des bislang unentrinnbaren, noch nie ausgekämpften, sondern auch in der Komik des unklug unzulänglichen, in seiner Schwäche Eifer lächerlichen, sich karikierenden Rechtsbewusstseins.

Und ein gutes, gutes Hilfsmittel ist diese Komik, uns der Schwäche in uns, in unserem pectus iurisconsulti bewusst zu werden; was denn unser Grösstes, Nötigstes, das Verantwortungsbewusstsein wachhält.

Und was aus seinem Teile uns hilft, die menschliche Schwäche der Menschen, die sie vor die Schranken des Gerichts führt, freundlich anzusehen. Der Rechtsuchende, und gerade auch der Sünder, er, der sein Recht im falschen Sinne sucht, . . . aber nicht *im* im falschen Sinn, weil er nämlich mit Recht Schutz vor Rache suchen darf und soll in der Gerechtigkeit. . . . muss die Freundlichkeit des Richters spüren. Er muss spüren, dass nicht nur sein Anwalt, sondern dass gerade auch der Richter sein Freund ist, sein besseres Selbst. Der denn auch den Sünder leitet, sein Recht im rechten Sinne zu suchen. Mag diese Wertgebung

des officium iudicis, beneficium iudicis, dass der Richter des Rechtsuchenden Freund sein sollte auf dem Stückchen Lebensweg, das sie zusammenführt, wie der Arzt, der Lehrer, manchem zu sentimental erscheinen? Uebertrieben idealistisch, verstiegen, unreal? Jedenfalls wohl darf der Richter keines Rechtsuchenden, keines vor ihm Erscheinenden *Feind* sein. Feindschaft muss vor allen Dingen der Richter in sich unterdrücken. Wenn irgendeiner muss er erhaben über alle Feindschaft sein.

Leider aber finden wir Menschenverachtung und Menschenfeindschaft bei so manchen Juristen.

Die Komik des Rechts, der Humor im Recht, die reinigende und läuternde Macht des Humors mag dem Juristen helfen im oft verdriesslichen Ernst abstossender Tagesgeschäfte sich, vorbeugend, vor der Entwicklung der Menschenverachtung, des zynischen oder melancholisch hilflosen Abscheus und Ekels am Rechtsleben -- da es so sehr Unrechtsleben ist -- zu schützen.

Freilich ist das Mittel auch nicht ohne Gefahr. Fern es kritiklos anzupreisen. Jedes Mittel ist heilsam nur in der Hand des Verständigen. Trivial genug. Die Einstellung auf das Komische, den Humor im Rechtsleben kann auch schaden, nämlich die Gleichgültigkeit und die Oberflächlichkeit züchten. Die, in ihrer Art des Zynismus und in ihrer Art der Menschenverachtung noch geringwertiger sein kann als der Abscheu. Der doch immerhin ein Gefühl ist. Wer gegen Menschenverachtung im Ergebnis seines Verkehrs mit den Menschen vor Gericht sich nicht immun zu machen vermag -- er sollte eigentlich nicht Richter sein --, der mag durch die Komik des Justizerlebnisses, seiner Schuldigen und Opfer, doch lernen, die Menschen zu verachten wie Anatole Frances' Abbé Coignard, der "les méprisait avec tendresse".

Was das Aesthetische über den Menschen, zur Erziehung des Menschen vermag, muss dem Juristen werden, da kein Mittel zu seiner Höherbildung fehlen darf. Aber wir treffen leider bei Juristen häufig eine in Hinsicht auf ihren Beruf negative Wirkung des

Aesthetischen an, das ihn seinem Beruf, wenn er diesem innerlich fremd geblieben ist, nur in Geist und Gemüt noch mehr entfremdet. Das Aesthetische dient ihm dann gegenüber dem Juristischen, das ihm aufgezwungen oder infolge zu weniger (er glaubt meist: zu vieler) Vertiefung in das Rechtsleben verleidet ist, zum Trost, oder zur Ablenkung. Er lässt in vermeintlich menschlicher nötigster Scheidung das Aesthetische auf seine Persönlichkeit als Jurist nicht einwirken und wird als Mensch Aesthet.

Das ist nicht gerade schön. Das ist nicht würdig. Nicht für das Aesthetische und nicht für das Juristische. Es ist dafür zu sorgen, dass die ästhetische Bildung des Juristen seine juristische berührt. Nicht nur formal, so dass er als ästhetisch erzogener Mensch, als schöne Seele im Sinne Schillers, wie allen Dingen, so eben auch den Aufgaben und der Anschauung des Rechts verfeinert gegenübersteht - - nicht bloss als allgemein kultivierter Geist. - - (so sehr auch allgemeine Kultiviertheit für den Juristen zu schätzen und nötig ist) - - sondern auch materiell, direkt.

Das mag schwer sein, denn es ist noch nicht sehr viel darin geleistet. Besonders in Deutschland, wo nach 1900 ausser dem unvermeidlich angeschwollenen Rechtsstoff auch noch unnötiger Weise ein übertriebener dogmatischer Drill die Kultur allgemeiner Bildung dem studierenden Rechtsbeflissenen überhaupt genommen hat, sind dazu die Wege mehr als je verbaut. In Japan besteht glücklicher Weise dieses erziehungsschädliche Uebermass der "praktischen" Uebung noch nicht. Den hochentwickelten ästhetischen Sinn dieser Nation der direkten Einwirkung in den Geist seiner Rechtspfleger zuzuleiten bleibt eine schöne und lösbare Aufgabe.

Einer der Wege neben dem andern, vorzüglichsten, nämlich der Lektüre der grossen Roman- und dramatischen Literatur, und in ihr besonders der der Rechtsprobleme (doch nicht des Detektivromans- und Films) wie Kleists „Michael Kohlhaas,“ Der zerbrochenen Krug, Brieuxs „La Robe Rouge,“ Dickens' „Bleakhouse,“

„Pick wick Papers, „Little Dorrit.“ einer neuesten österreichischen Schriftstellerin „Obergerichtsrat Weyer,“ Victor Hugos Schilderung des Staatsanwalts Tholomyès in „Les Misérables“ und Anatole Frances „Les Juges Intègres.“ Franzos' „Ein Kampf ums Recht,“ Jakob Wassermanns „Der Fall Mauritius“ und „Étzel Andergast,“ Ottwalds „Denn sie wissen, was sie tun“ ist, ein guter und leichter Weg, der Juristische Witz.

Allzuleichter? und insbesondere auch allzuleicht, um als zum Aesthetischen überhaupt gehörig anzusehen zu sein? Um aesthetisch wirksam zu sein? Es kommt darauf an. Der Witz muss danach sein und sein Gebrauch.

Krieg führt der Witz auf ewig mit dem Schönen? Gewiss. Aber unser moderner Begriff des Aesthetischen, der Kunst, ist längst, sollte sein schon seit Friedrich Schlegel über die gewiss herrliche Enge des Schönen hinaus. Längst er, auch wieder der Eigenbedeutung des Wortes entsprechend, das *Eindrucksvolle*. Und der Witz muss aber mit dem Schönen Krieg führen, als Teil des Aesthetischen, und ja des Schönen selbst; denn er hängt ja dem Schönen an als sein Satyrspiel; so ist er das Schöne und nicht das Schöne, sondern...eben der Witz. Er ist der Vermittler zwischen dem Schönen und unserer nichtschönen Menschlichkeit, Die Rechtspflege mit dieser vor allem beschäftigt, da dieses ihr Gebiet, so soll sie auch diesen Vermittler nicht verschmähen. Er ist ja Vermittler nicht nur zum Schönen sondern auch zum Guten. Im Witz erhebt sich wider die menschliche Schwäche, das nichtschön Menschliche, die Anklage gemischt mit dem Verzeihen. Mit dem Verzeihen. Mit einem Schlag. Dies möglich, ermöglicht im Witz durch die Enge, Kleinheit, weil der Witz ein Enges, Kleines ist. Der Witz ist dadurch etwas ganz Grosses; er ist die Anklage, welche zugleich Verzeihung ist.

Der Witz ist das Recht und die Gnade.

Der Witz ist unser Kollege, denn aller Witz ist Richter.

Und er ist, weil ihm die Gnade verliehen, im gewissen Sinne der höhere Richter. Zur Gnade zuständig, souverän. Er ist die unendlich heitere, doch in der Heiterkeit auf den Ernst hinweisende und es uns erleichternde Mannigfaltigkeit des: "Richtet (nicht), dass ihr nicht gerichtet werdet."

Er glaubt nicht an den Engel und an den Gott? Nein, er glaubt nicht, denn er ist der Witz. Aber er weist auf den Glauben hin; drängt auf ihn zu. Freilich, wenn er schlecht ist, enthält und erzeugt er die Gemütlosigkeit und Herzenskälte. Aber wenn er gut ist, -- er mag noch so böse sein; wer sein Kind liebt, der züchtigt es --, wenn der Witz gut ist, lächelt durch seine Bosheit die Güte.

Die weiss, sich bewusst bleibt, dass wir alle nur Menschen sind. Sich dessen bewusst bleibt auch in der goettlichsten Sendung. "Nur" Menschen? Menschen in Demut und in Stolz. Das Lachen ist dem Menschen gegeben; keinem Tier. Warum hat er es? Damit die Menschheit gegen uebeltaetigen Angriff auch anders zu wehren wisse als mit dem in Angst und Wut geschwungenen Schwert. Das Lachen, der Humor ist tapfer und besonnen; Humorlosigkeit ist ungebaendigte Angst.

Der Juristen-Witz ist schädlich oder heilsam je nach Gehalt und Gebrauch; schändlich, wenn er gebraucht wird zum blossen Witzeln entweder oder zum falschen Sicherheben über die Dinge, selbstgenügsam, selbstzufrieden, als neue erbärmliche Schwungkraft zum Sichüberheben; gut, wenn er gebraucht wird als Hilfsmittel zum schärfsten Richten, das der Jurist zu vollziehen hat, zur Selbstkritik. Selbstkritik macht den Juristen . . . wie freilich den Menschen überhaupt. Das Juristische und das Menschliche treffen hier zusammen.

Witz der Schalksnarr ist ernster Mahner zur Selbstkritik.

Kleid und Amt bestimmen uns zur Weisheit. Gegenwärtig soll er uns halten, wie leicht wir doch alle arme Narren sind. Und dass wir das um unserer Schutzbefohlenen willen, um der Recht-

suchenden willen nicht dürfen.

Aber der Juristenwitz ist nicht nur für den Juristen, sondern für alle. Nicht blos an die Juristen, sondern an alle Menschen wendet sich dies Buch. Nicht blos deshalb, weil unter allen Berufen auch der Juristenstand doch wenigstens soviel Interesse und Teilnahme aller Mitmenschen beanspruchen darf, dass man ihm doch immerhin seinen Anteil des Spottes gönnt. Mögen wir böse Christen, unsympathische, uninteressante, trockene Leute sein, . . . sollen wir so verdammt sein, so einsam, dass wir nicht einmal auf dem grossen allgemeinen menschlichen Narrenschiff unsern Platz haben?

Wir sind in exponierter Stellung. D. h. wir sollen kritisiert werden. Wozu ist sonst die Oeffentlichkeit der Rechtspflege? Dies teure Gut. Wir wollen es. Gründlich, wachsamst kritisiert werden. Zum Besten der Rechtspflege soll die Kritik an uns nicht weniger wachsam sein als wir selbst. Aber neben aller Strenge der Kritik an uns, die wir beanspruchen, dürfen wir auch wohl gelegentlich die Milde geniessen, die der Witz ist.

Wir wünschen von den Menschen, dass sie unsere menschliche Schwäche nicht nur angreifen in des wirklich oder vermeintlich Rechtsgckränkten schwerer Verärgerung -- was ein wenig ungerecht ist, weil wir ja doch nur schwache Menschen sind -- sondern manchmal mit Lachen. In welchem sie sich sagen, dass wir *auch* Menschen sind.